

Gebühr in Höhe von EUR 200,10 entrichtet
Dr. Wolfgang Lenhart, öff. Notar, Wien-Innere Stadt



Gesellschaftsteuer selbstberechnet
zu Erfnr: 10-103.639/2014
Dr. Wolfgang LENHART
öffentlicher Notar
Amtssitz Wien-Innere Stadt

Geschäftszahl: 12.156

PROTOKOLL

aufgenommen am 17.12.2013 (siebzehnten Dezember zweitausenddreizehn) von mir, Dr. Wolfgang Lenhart, öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in Wien-Innere Stadt und der Amtskanzlei in 1010 Wien, Bösendorferstraße 5, über die heute in den Räumen der ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH, FN 90237 b, 1010 Wien, Herrengasse 13, abgehaltene -----

außerordentliche Generalversammlung

der

Ötscherlift-Gesellschaft m.b.H.

mit dem Sitz in Gaming. -----

Gegenwärtig: -----

Herr Ing. Helmut Holzinger, geb. 25.09.1963 (fünfundzwanzigster September neunzehnhundertdreiundsechzig) und Herr Rainer Rohregger, MBA, geb. 23.04.1975 (dreiundzwanzigster April neunzehnhundertfünfundsiebzig), als gemeinsam vertretungsbefugte Vorstandsmitglieder der Hinterstoder-Würzeralp Bergbahnen Aktiengesellschaft, FN 184867 p, mit dem Sitz in Hinterstoder und der Geschäftsanschrift Nr. 21, 4573 Hinterstoder, als Alleingesellschafterin mit einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage von EUR 37.100,00 (Euro siebenunddreißigtausendeinhundert), -----

Bei Vertretung des gesamten Stammkapitals werden im Rahmen dieses Protokolls nachstehende einstimmige Gesellschafterbeschlüsse gefasst: -----

Zunächst wird festgestellt, dass die Alleingesellschafterin und somit das gesamte Stammkapital vertreten und die Generalversammlung auch ohne formelle Einberufung zur Fassung aller Beschlüsse berechtigt ist. -----

Die Tagesordnungspunkte lauten: -----

1. Erhöhung des Stammkapitals -----
2. Übernahme der Kapitalerhöhung -----
3. Änderung des Gesellschaftsvertrages -----
4. Änderung in der Geschäftsführung -----
5. Kosten -----
6. Allfälliges -----

1. Zu Punkt 1. (erstens) der Tagesordnung: Erhöhung des Stammkapitals: -----

Das Stammkapital der Gesellschaft wird von EUR 37.100,00 (Euro siebenunddreißigtausendeinhundert) um EUR 4.691.400,00 (Euro viermillionensechshundert-einundneunzigtausendvierhundert) auf EUR 4.728.500,00 (Euro viermillionensiebenhundertachtundzwanzigtausendfünfhundert) erhöht. -----

2. Zu Punkt 2. (zweitens) der Tagesordnung: Übernahme der Kapitalerhöhung: -----

Die Alleingesellschafterin beschließt zur teilweisen Übernahme der unter Punkt 1. (erstens) der Tagesordnung beschlossenen Kapitalerhöhung, unter teilweiseem Ausschluss des Bezugsrechtes der Alleingesellschafterin, die Niederösterreichische Bergbahnen-Beteiligungsgesellschaft m.b.H., FN 354165 g, mit dem Sitz in St. Pölten und der Geschäftsanschrift Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten, hinsichtlich einer zur Gänze einzubezahlenden Stammeinlage von EUR 1.891.400,00 (Euro einmillionachthunderteinundneunzigtausendvierhundert) zuzulassen. -----

Die Niederösterreichische Bergbahnen-Beteiligungsgesellschaft m.b.H., FN 354165 g, wird in der Folge in Notariatsaktform eine Übernahms- und Beitrittserklärung zur Kapitalerhöhung abgeben und den einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage von EUR 1.891.400,00 (Euro einmillionachthunderteinundneunzigtausendvierhundert) entsprechenden Geschäftsanteil übernehmen. -----

Die bisherige Alleingesellschafterin, Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen Aktiengesellschaft, FN 184867 p, mit dem Sitz in Hinterstoder wird zu ihrem bereits bestehenden Geschäftsanteil, der einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage von EUR 37.100,000 (Euro siebenunddreißigtausendeinhundert) entspricht, zur Übernahme einer zur Gänze ein-

zubezahlenden Stammeinlage von EUR 2.800.000,00 (Euro zweimillionenachthunderttausend) zugelassen. -----

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen Aktiengesellschaft, FN 184867 p, wird in der Folge eine Übernahmserklärung zur Kapitalerhöhung abgeben und den einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage von EUR 2.800.000,00 (Euro zweimillionenachthunderttausend) entsprechenden Geschäftsanteil übernehmen. -----

3. Zu Punkt 3. (drittens) der Tagesordnung: Änderung des Gesellschaftsvertrages: -----

Punkt IV. des Gesellschaftsvertrages lautet

IV. Stammkapital / Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.728.500,00 (Euro viermillionensiebenhundertachtundzwanzigtausendfünfhundert) und ist zur Gänze bar einbezahlt.

4. Zu Punkt 4. (viertens) der Tagesordnung: Änderungen der Geschäftsführung: -----

Die Alleingesellschafterin beschließt, die bisherige Geschäftsführung dergestalt zu ändern, dass

- Herr Mag. Markus Redl, geb. 24.01.1974 (vierundzwanzigster Jänner neunzehnhundertvierundsiebzig), Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten, sowie
- Rainer Rohregger, MBA, geb. 23.04.1975 (dreiundzwanzigster April neunzehnhundertfünfsiebzig), Unterer Stadtplatz 19/2, 3340 Waidhofen an der Ybbs

mit Wirkung ab heutigem Tage zu weiteren Geschäftsführern bestellt werden. Die Geschäftsführer sind jeweils gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertretungsbefugt. -----

Die Bestellung von Herrn Andreas Buder, geb. 22.05.1979 (zweiundzwanzigster Mai neunzehnhundertneunundsiebzig), Stixenlehen 131, 3345 Göstling an der Ybbs, bleibt aufrecht, die Vertretungsbefugnis wird mit heutigem Tag dahingehend geändert, dass der Genannte gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertretungsbefugt ist.

5. Zu Punkt 5. (fünftens) der Tagesordnung: Kosten: -----

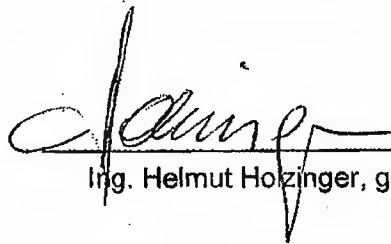
Alle mit der Kapitalerhöhung verbundenen Kosten und Abgaben (einschließlich der Gesellschaftssteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühren) werden von der Gesellschaft getragen. -----

6. Zu Punkt 6. (sechstens) der Tagesordnung: Allfälliges: -----

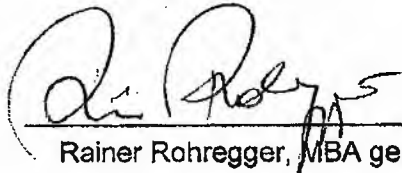
Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, die Generalversammlung wird geschlossen.

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen, gelesen, genehmigt und gefertigt. -----

Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen Aktiengesellschaft



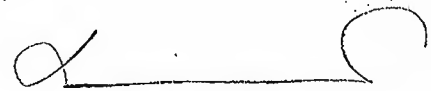
Ing. Helmut Holzinger, geb. 25.09.1963



Rainer Rohregger, MBA geb. 23.04.1975

Anlage /1

Gesellschaftsvertrag in geänderter Fassung



öffentlicher Notar

GESELLSCHAFTSVERTRAG

I. Firma und Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma

Ötscherlift-Gesellschaft m.b.H.

und hat ihren Sitz in der politischen Gemeinde Gaming mit der Geschäftsanschrift 3295 Lackenhof, Weitental 51.

II. Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist

- a. der Betrieb von Bergbahnen, Skiliften, Seilbahnen und ähnlichen sowie sonstigen Tourismuseinrichtungen,
- b. die Erzeugung von und der Handel mit Sportgeräten aller Art insbesondere Ski und Snowboards,
- c. die Ausübung des Gastgewerbes und des Handelsgewerbes,
- d. der Ski- und Snowboardverleih und der Ski- und Snowboardservice,
- e. die Vermietung und Verpachtung,
- f. die Besorgung, der mit dem Tourismus zusammenhängenden Geschäften, insbesondere die Planung, der Bau und Betrieb von Beförderungsanlagen sowie Seilbahnanlagen und Schleppliften, der Betrieb oder die Verpachtung von Gastronomiebetrieben, der Betrieb von Skischulen, die Errichtung, der Betrieb, die Erhaltung und allfällige Erneuerungen der insgesamt notwendigen und zweckmäßigen Infrastruktur, insbesondere von Beschneiungsanlagen, die Durchführung von Veranstaltungen, sowie die Errichtungen, der Betrieb und die Erhaltung allfälliger Erneuerungen von Einrichtungen aller Art, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen.

(2) Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes ist die Gesellschaft berechtigt, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, Liegenschaften und Rechte an Liegenschaften zu erwerben und zu veräußern, Geschäftsführungen zu übernehmen oder als Komplementär von Personengesellschaften zu agieren. Weiters ist die Gesellschaft

berechtigt, entsprechende Betriebe anzupachten oder entsprechende Anlagen anzumieten.

- (3) Die Gesellschaft ist im Übrigen zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich erscheinen.

III. Beginn und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Die Geschäftsjahre beginnen jeweils am 01. (ersten) Mai und enden jeweils am 30. (dreißigsten) April des darauffolgenden Jahres.

IV. Stammkapital / Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.728.500,00 (Euro viermillionen-siebenhundertachtundzwanzigtausendfünfhundert) und ist zur Gänze bar einbezahlt.

V. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a. der oder die Geschäftsführer
- b. die Generalversammlung

VI. Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese können entweder im Anstellungs- oder im Auftragsverhältnis stehen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft selbständig. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so werden deren Vertretungsbefugnis im Bestellungsbeschluss geregelt. Die Gesellschafterversammlung kann alle oder einzelne Geschäftsführer vom Verbot des Selbstkontrahierens befreien.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 GmbHG ist die Vertretung der Gesellschaft durch einen kollektivvertretungsberechtigten Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Gesamtprokuristen – ohne die Einschränkung des § 49 UGB – zulässig. Die Firma der

Gesellschaft wird derart gezeichnet, dass der Zeichnende den Firmenwortlaut seiner Unterschrift beisetzt. Prokuristen zeichnen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz.

- (4) Die Geschäftsführer unterliegen nicht dem Konkurrenzverbot gemäß § 24 Abs. 1 GmbHG, sofern keine abweichende Regelung im Bestellungsbeschluss getroffen wurde.
- (5) Die Geschäftsführung ist an alle Beschlüsse der Generalversammlung gebunden und der Gesellschaft gegenüber bei sonstiger Haftung verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die in einer für sie verbindlichen Anordnung eines Generalversammlungsbeschlusses, in einer von der Generalversammlung erlassenen Geschäftsordnung oder in ihrem Dienst- bzw. Werkvertrag oder Auftrag festgesetzt sind.
- (6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, vierteljährlich über den Geschäftsverlauf schriftlich der Generalversammlung zu berichten. Bei der quartalsmäßigen Berichterstattung ist ein Budgetvergleich mit einer Analyse der Abweichung vom Voranschlag zu liefern. In dringenden Fällen ist unverzüglich der Generalversammlung Bericht zu erstatten (Sonderbericht).
- (7) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Betrieb im Rahmen des Unternehmensgegenstandes mit sich bringt.
- (8) Für alle darüber hinausgehenden Handlungen und Maßnahmen bedarf es der Zustimmung der Generalversammlung mit dem im Gesetz oder diesem Vertrag vorgesehenen Mehrheiten.
- (9) Der Zustimmung der Generalversammlung unterliegen jedenfalls sämtliche nachfolgende Maßnahmen und Rechtsgeschäfte:
 - a. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB) sowie der Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
 - b. Gründung und Liquidation von Tochtergesellschaften, Kapitalerhöhung bei beteiligten Unternehmen;
 - c. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften, Vermietung von Immobilien;
 - d. Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
 - e. die Übernahme der Geschäftsführung von anderen Gesellschaften, Abschluss von Managementverträgen;
 - f. die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten sowie Änderungen des Tätigkeitsbereiches;
 - g. der Abschluss von Verträgen der Gesellschaft mit einem Geschäftsführer sowie andere Handlungen, wodurch einem Geschäftsführer oder einem direkten Verwandten eines Geschäftsführers ein Vorteil zugewendet wird;

- h. Erteilung und Entzug von Prokura und Handlungsvollmachten, die Einstellung und Kündigung von Betriebsleistern;
- i. die Festlegung von Grundsätzen über Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 AktG;
- j. die Bestellung und Abberufung von Organen in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist;
- k. die Genehmigung von Jahresabschlüssen in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist;
- l. Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, insbesondere die Erweiterung des Skigebietes, die dauernde Auffassung von Liftanlagen, etc.;
- m. Investitionen und die damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte der Gesellschaft, die im Einzelfall den Betrag von € 50.000,00 und insgesamt in einem Geschäftsjahr den Betrag von € 100.000,00 übersteigen, soweit sie nicht mit dem Voranschlag bereits genehmigt wurden. Ein Investitionsprojekt im Sinne dieser Bestimmung kann auch mehrere einzelne Sachanlagen und Investitionen (zB Maschinenkäufe, etc.) umfassen. In einem solchen Fall ist hinsichtlich der Zustimmungspflicht nicht die einzelne Investition, sondern immer die Gesamtprojektsumme maßgeblich. Investitionsprojekte sind immer in ihrer gesamten wirtschaftlichen Einheit zu betrachten, eine Kostensplittung auf verschiedene Investitionsprojekte ist nicht zulässig;
- n. Aufnahme von Anleihen, Darlehen, Krediten außerhalb des bereits genehmigten Voranschlages (Budget), die im Einzelnen den Betrag von € 50.000,00 und im Geschäftsjahr den Betrag von insgesamt € 100.000,00 übersteigen;
- o. die Übernahme von Mithaftungen, Bürgschaften, Patronatserklärungen aller Art oder besondere über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Gewährleistungen und Garantien;
- p. die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören;
- q. Abschluss von Lizenzverträgen;
- r. Zustimmung zu Spekulationsgeschäften aller Art sowie Derivatgeschäfte aller Art;
- s. Führung von Prozessen und Einleitungen anderer Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert den Betrag von € 20.000,00 übersteigt;
- t. Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- u. Genehmigung des jährlichen Voranschlages und Festlegung eines Finanz- und Investitionsplans für jedes Geschäftsjahr bis spätestens März für das folgende Jahr und der langfristigen Planrechnung – sowohl hinsichtlich der Gesellschaft, als auch hinsichtlich aller Tochter- und Enkelgesellschaften.

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit weitere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen festlegen, die der Zustimmung der Generalversammlung bedürfen.

- (11) Hinsichtlich der vereinbarten Beträge wird Wertsicherheit vereinbart. Zur Berechnung der Geldwert- und Währungsänderungen ist der von der Statistik Austria veröffentlichte Index der Verbraucherpreise 2005, falls dieser nicht mehr erscheinen sollte, der an seine Stelle tretende Index, heranzuziehen. Im gleichen Verhältnis, in dem der heranzuziehende Index zum Vergleich zu seinem Stand im Monat Juli 2013 zum Zeitpunkt der Vornahme der jeweiligen Handlung steigt oder fällt, ist der Betrag zu erhöhen oder herabzusetzen, je nachdem, ob die Vergleichszahl gestiegen oder gefallen ist.
- (12) Die vorstehenden Beträge verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.

VII. Generalversammlung

- (1) Die durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst. In dringenden Fällen kann ein Beschluss der Generalversammlung, soweit dieser nicht nach dem Gesetz einer notariellen Beurkundung bedarf, im Wege der schriftlichen Beschlussfassung gemäß § 34 GmbHG durch alle Gesellschafter gefasst werden.
- (2) Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder bei Zustimmung aller Gesellschafter an einem anderen inländischen Ort statt.
- (3) Die Generalversammlung ist von der Geschäftsführung mindestens einmal im Jahr in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen, die Generalversammlung ist auch ohne Verzug einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Stammeinlage 10 % des Stammkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen. Bei ungewöhnlicher Entwicklung hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen.
- (4) Zur Generalversammlung sind die Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften einzuladen. Einberufungsmängel werden durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Gesellschafter geheilt.
- (5) Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist – sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt – gegeben, wenn mindestens 60% des Stammkapitals anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Wenn im Falle der Beschlussunfähigkeit eine Versammlung unter Hinweis auf diese Beschlussunfähigkeit eine zweite Generalversammlung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschafter einberufen wird, die auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren Generalversammlung beschränkt ist, dann

ist diese neuerliche Versammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.

- (6) Den Vorsitz führt jeweils der Gesellschafter (Gesellschaftervertreter) mit den meisten Stimmrechten, bei Stimmgleichheit führt der an Lebensjahren ältere Gesellschafter (Gesellschaftervertreter) den Vorsitz.
- (7) Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das jedem Gesellschafter an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu übersenden ist.
- (8) Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt, soweit nicht vom Gesetz zwingend oder im Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, soweit im Gesetz keine höhere Mehrheit verpflichtend vorgesehen ist:
 - a. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Änderung des Unternehmensgegenstandes und Erhöhung des Stammkapitals;
 - b. Beschlüsse über Maßnahmen nach dem Umgründungssteuergesetz oder ähnlichen Normen, insbesondere Umgründung der Gesellschaft, Fusionierung, Einbringung von Geschäftsanteilen oder Verschmelzungen mit einer anderen Gesellschaft;
 - c. Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder Personengesellschaft;
 - d. Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft;
 - e. Beschlüsse über die Veräußerung des gesamten Gesellschaftsvermögens oder wesentlichen Teilen hiervon;
 - f. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB);
 - g. Gründung und Liquidation von Tochtergesellschaften, Kapitalerhöhung bei beteiligten Unternehmen;
 - h. Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, insbesondere die Erweiterung des Skigebiets, die dauernde Auflassung von Liftanlagen, etc.;
 - i. die Übernahme von Mithaftungen, Bürgschaften, Patronatserklärungen aller Art oder besondere über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Gewährleistungen und Garantien;
 - j. die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören;
 - k. Abschluss von Lizenzverträgen;
 - l. Zustimmung zu Spekulationsgeschäften aller Art sowie Derivatengeschäften aller Art;
 - m. Genehmigung des Investitionsplanes sowie allfällige Abweichungen davon;
 - n. Genehmigung des jährlichen Voranschlags und Festlegung eines Finanz- und Investitionsplans für jedes Geschäftsjahr bis spätestens März für das folgende

- Jahr und der langfristigen Planrechnung – sowohl hinsichtlich der Gesellschaft, als auch hinsichtlich aller Tochter- und Enkelgesellschaften;
- o. Genehmigung allfälliger Änderungen des Investitionsplans;
 - p. Aufnahme von Anleihen, Darlehen, Krediten außerhalb des bereits genehmigten Voranschlages (Budget), die im Einzelnen den Betrag von € 50.000,00 und im Geschäftsjahr den Betrag von insgesamt € 100.000,00 übersteigen;
 - q. Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit weitere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen festlegen, die einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen bedürfen.
- (11) Hinsichtlich der vereinbarten Beträge wird Wertsicherheit vereinbart. Zur Berechnung der Geldwert- und Währungsänderungen ist der von der Statistik Austria veröffentlichte Index der Verbraucherpreise 2005, falls dieser nicht mehr erscheinen sollte, der an seine Stelle tretende Index, heranzuziehen. Im gleichen Verhältnis, in dem der heranzuziehende Index zum Vergleich zu seinem Stand im Monat Juli 2013 zum Zeitpunkt der Vorname der jeweiligen Handlung steigt oder fällt, ist der Betrag zu erhöhen oder herabzusetzen, je nachdem, ob die Vergleichszahl gestiegen oder gefallen ist.
- (12) Die vorstehenden Beträge verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.

VIII. Stimmrecht

- (1) Je EUR 100,00 (Euro einhundert) einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme. Doch steht jedem Gesellschafter mindestens eine Stimme zu.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten ist zulässig, doch bedarf es hierzu einer schriftlichen auf die Ausübung dieses Stimmrechtes lautenden Vollmacht, welche dem Generalversammlungsprotokoll anzuschließen ist.
- (3) Die Gesellschafter sind in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Gesellschaftsvertrag entgegenstehen. Im Falle der Befangenheit ist auch der Bevollmächtigte von der Stimmrechtsausübung ausgeschlossen.
- (4) Wer durch die Beschlussfassung von einer Verpflichtung befreit wird oder wem ein Vorteil zugewendet werden soll, hat kein Stimmrecht. Dies gilt auch für die Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Gesellschafter oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen diesen und der Gesellschaft betreffen.

- (5) Jeder Gesellschafter kann aber an seiner Bestellung zum Geschäftsführer oder Liquidator oder an der Beschlussfassung über seine Abberufung von dieser Funktion mitwirken.

IX. Beirat

- (1) Wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, können die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Generalversammlung einen Beirat bestellen.
- (2) Wird ein Beirat bestellt, so gelten für diesen die in den folgenden Punkten festgelegten Bestimmungen:

A

Der Beirat besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen. Jedes Beiratsmitglied kann seine Funktion durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Beirats zurücklegen. Die Zurücklegung wird 4 Wochen nach Empfangnahme wirksam, wenn sie nicht für einen anderen Zeitpunkt erklärt wird. Scheiden gewählte Beiratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus dem Beirat aus, so ist eine Ersatzwahl nur dann unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der Beiratsmitglieder unter zwei sinkt. Die Funktionsperiode der Ersatzmitglieder dauert bis zum Ablauf der ursprünglichen Funktionsperiode der ausgeschiedenen Beiratsmitglieder.

Die Funktionsperiode des Beirates dauert jeweils 5 Jahre. Eine wiederholte Bestellung zum Beirat ist zulässig. Eine Abwahl eines Beiratsmitglieds durch die Generalversammlung ist möglich. Der Beirat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

B

Die Mitglieder des Beirates können ihre Funktion nur persönlich ausüben, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

C

Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

D

Die Einberufung (schriftlich, mit E-Mail oder Telefax) des Beirates erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Tage vor Abhaltung der Sitzung. Eine Beschlussfähigkeit ist auch ohne

Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung zulässig, wenn alle Mitglieder des Beirates diesem Verfahren anlässlich der Abstimmung im konkreten Fall jeweils zustimmen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unter Hinweis auf diese Beschlussfähigkeit eine zweite Sitzung unter Einhaltung der dreitägigen Ladefrist einzuberufen, die auf die Behandlung der Gegenstände der ersten einberufenen Sitzung beschränkt ist und ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Beiratsmitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

E

Der Beirat hat sowohl die Geschäftsführung, als auch die Generalversammlung in ihren Aufgaben zu unterstützen. Dem Beirat steht es zu, in allen Angelegenheiten der Gesellschaft für die Geschäftsführung Vorschläge zu fassen bzw. Vorschläge an die Generalversammlung zu erstatten. Möchte die Geschäftsführung diese Vorschläge des Beirates nicht einhalten, so hat die Geschäftsführung die Generalversammlung einzuberufen und eine entsprechende Weisung herbeizuführen.

Der Beirat hat insbesondere das Recht von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, das Recht, sämtliche Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskassa und die Bestände an Wertpapieren einzusehen und zu prüfen. Er kann auch einzelne Mitglieder beauftragen und sich des Steuerberaters der Gesellschaft und seiner Mitarbeiter bzw. anderer Fachleute bedienen.

Weiters hat der Beirat den Jahresabschluss, den Voranschlag für die Gewinnverwendung, den Geschäftsbericht und die Investitionspräliminäre zu prüfen und der Generalversammlung hierüber zu berichten. Der Beirat hat auch die Dienstverträge leitender Angestellter und den Dienstpostenplan zu prüfen.

Wichtigste Aufgabe des Beirates ist es die Geschäftsführung beratend zu unterstützen.

F

Zu den Sitzungen des Beirates kann die Geschäftsführung oder sachkundige Personen beratend zugezogen werden.

Über Verhandlungen und Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat. Den Mitgliedern ist

ohne Verzug eine Abschrift zuzustellen. Erhebt kein Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Zustellung Einspruch, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

G

Die den Beiratsmitgliedern für ihre Tätigkeit gewährte Vergütung ist von der Generalversammlung festzulegen.

X. Geschäftsanteile / Abtretung

- (1) Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlage. Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu. Die Geschäftsanteile sind übertragbar, teilbar, verpfändbar und vererblich.
- (2) Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils an Personen, die bereits Gesellschafter dieser Gesellschaft sind, ist jederzeit zulässig.
- (3) Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils an andere als an die im vorstehenden Absatz genannten Personen bedarf der vorher einzuholenden Genehmigung der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Wird nach Versagen der Zustimmung im Sinne des vorherigen Absatzes diese durch das Gericht gemäß GmbHG rechtskräftig erteilt, so gilt dies als Kündigung durch den abtretungswilligen Gesellschafter mit Ende jenes Geschäftsjahres, in welchem die gerichtliche Zustimmungserklärung in Rechtskraft erwachsen ist. Es gelten in diesem Fall die Bestimmungen des Punktes XI. dieses Vertrages.

XI. Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist ab Ende eines jeden Geschäftsjahres aufzukündigen. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn das Kündigungsschreiben bis zu diesem Tag eingeschrieben an die Gesellschafter zur Post gegeben wird, wobei für die Rechtzeitigkeit das Datum des Poststempels eines inländischen Postamtes maßgeblich ist. Die Gesellschafter verzichten auf dieses Kündigungsrecht bis zum 30.04.2015, sodass erstmals zu diesem Termin die Gesellschaft von einem der Gesellschafter aufgekündigt werden kann.

- (2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.
- (3) Das Aufgriffsrecht steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihres Geschäftsanteils zu, macht ein Gesellschafter von diesem Aufgriffsrecht keinen Gebrauch, so wächst es den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile zu. Die jeweils aufgriffsberechtigten Gesellschafter können durch einhellige Erklärung das Verhältnis, mit welchem ihnen das Aufgriffsrecht zusteht, ändern oder überhaupt einen Dritten als Aufgriffsberechtigten bezeichnen. Der betreffende Gesellschafter ist jedoch zur Abtretung nur verpflichtet, wenn sein gesamter Geschäftsanteil aufgegriffen wird. Das Aufgriffsrecht muss binnen drei Monaten nach Kündigungsstichtag ausgeübt werden. Wird nicht der gesamte Geschäftsanteil des kündigenden (ausscheidenden) Gesellschaftern aufgegriffen, so gilt die Gesellschaft als aufgelöst.
- (4) Soweit zwischen den Beteiligten binnen eines Monats nach Abgabe der Aufgriffserklärung keine Einigung über die Höhe und Fälligkeit des Übernahmepreises zustande kommt, gilt Folgendes:
- a. die Festlegung des Übernahmepreises erfolgt durch die Berechnung des Unternehmenswertes. Hierbei ist nach dem Fachgutachten KFS BW1 des Institutes für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vorzugehen. Sollte diese Gutachten durch ein anderes Gutachten ersetzt werden, ist das jeweils aktuelle Gutachten für die Berechnung heranzuziehen. Wesentlich bei der Bewertung ist, dass der Wert der gehaltenen Beteiligungen ebenfalls nach dieser Methode zu bewerten ist. Bewertungsstichtag ist der der Kündigung vorausgehende Bilanzstichtag.
 - b. Jeder Beteiligte kann die bindende Festlegung des Übernahmepreises im Sinne der vorstehenden Bestimmung durch einen Wirtschaftstreuhänder verlangen. Einigen sich die Beteiligten nicht binnen eines weiteren Monats nach Absendung des diesbezüglichen Verlangens auf einen Wirtschaftstreuhänder, so ist dieser vom Präsidenten der Wirtschaftstreuhänder für Niederösterreich zu bestellen.
 - c. Die Kosten des Festsetzungsverfahrens tragen je zur Hälfte der abtretende (bzw. ausscheidende) Gesellschafter einerseits und die aufgreifenden Gesellschafter, die am Festsetzungsverfahren beteiligt sind, andererseits.
 - d. Der Übernahmepreis ist in zwei gleichen Jahresraten zu entrichten, wobei die erste Rate binnen drei Monaten nach Feststehen des Übernahmepreises, frühestens jedoch nach Eintragung der aufgriffswilligen Gesellschafter im Firmenbuch, zur Zahlung fällig ist. Die weitere Rate ist ein Jahr später, zur Barzahlung, fällig. Ab dem der Bewertung zugrunde liegenden Bilanzstichtag (siehe lit. a) sind die Raten in der Höhe der jeweils durchschnittlichen Sekundärmarkttrendite in Österreich zu verzinsen.

- e. Das auf den aufgegriffenen Geschäftsanteil entfallende anteilige Geschäftsergebnis der Gesellschaft (Gewinn und Verlust) steht ab dem der Bewertung zugrunde liegenden Bilanzstichtag bereits den Anteilserwerbern zu.
- (5) Sobald die Höhe des Übernahmepreises feststeht, sind beide Seiten zur unverzüglichen Errichtung des Notariatsaktes über die Abtretung, die abtretende Person jedoch nur Zug um Zug gegen Sicherstellung des Abtretungspreises durch Bankgarantie, verpflichtet.
- (6) Die übernehmenden Gesellschafter sind verpflichtet, die abtretenden Personen bezüglich persönlicher und dinglicher Sicherheitsleistungen, welche diese bzw. ihre Rechtsvorgänger zur Besicherung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernommen bzw. eingeräumt haben, zu enthaften.

XII. Rechnungslegung

- (1) Die Geschäftsführer haben nach Abschluss eines Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist einen Jahresabschluss nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsbestimmungen aufzustellen. Der Jahresabschluss ist allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden und der Generalversammlung innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der zur Aufstellung bestimmten Frist zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung so klar und übersichtlich aufzustellen, dass er ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Die Generalversammlung beschließt über den Jahresabschluss, die Gewinnverwendung und Entlastung der Geschäftsführer, wobei eine Gewinnverteilung abweichend vom Beteiligungsverhältnis mit einstimmigem Gesellschafterbeschluss möglich ist.

XIII. Abtretungsverpflichtung

- (1) Für den Fall, dass die Gesellschafter mit einer Mehrheit von 60 % des Stammkapitals eine einheitliche Abtretung der Geschäftsanteile an einen oder mehrere Dritte beschließen, sind sämtliche Gesellschafter verpflichtet, ihren Geschäftsanteil an den oder die namhaft gemachten Dritten zu den gleichen Bedingungen und zum gleichen Preis, wie die übrigen Gesellschafter abzutreten.
- (2) Für den Fall einer derart einheitlichen Abtretung (Veräußerung) der Geschäftsanteile wird festgehalten, dass die Geschäftsführung die Verhandlung für alle Gesellschafter führt und eine einheitliche Veräußerung nur erfolgt, wenn von dem/den Dritten auch

sämtliche Geschäftsanteile (100 %) übernommen werden. Es sei denn, die Gesellschafter bestimmen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Stammkapitals jeweils eine andere Vorgehensweise (z.B. Beibehaltung einer Minderheitenbeteiligung).

XIV. Schlussbestimmungen

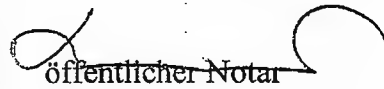
- (1) Die Bekanntmachung der Gesellschafter erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes an die einzelnen Gesellschafter an deren der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschrift.
- (2) Alle Gesellschafter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass zur Erreichung des Gesellschaftszweckes die ordnungsgemäße Erfüllung der seitens der Gesellschaft vorgenommenen Verpflichtungen jederzeit sichergestellt ist.
- (3) Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, entweder selbst oder durch einen sachkundigen Bevollmächtigten aus dem Gebiet der Rechts-, Steuer- oder Wirtschaftsberatung jederzeit die Bücher und Geschäftspapiere der Gesellschaft in deren Geschäftsräumen einzusehen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Diesfalls verpflichten sich die Gesellschafter, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmung unverzüglich eine solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt bei allfälligen Regelungslücken.
- (5) Soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag oder durch dessen gültige Änderungen nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (6) Ausfertigung und Abschriften dieses Notariatsaktes an die beteiligten Parteien, an die Gesellschaft selbst und an zukünftige Gesellschafter können in beliebiger Anzahl verteilt werden.

1. ERSEITE

Diese Abschrift stimmt mit der in meinen Akten zur Geschäftszahl 12.156 erliegenden
Urschrift wort- und ziffernmäßig vollkommen überein. -----

Wien, am 08.01.2014 (achten Jänner zweitausendvierzehn). -----




öffentlicher Notar

